ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER KRÜGER GROUP

1. Definitionen

"**AVB**" sind diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der KRÜGER GROUP.

„KRÜGER GROUP" ist die Krüger GmbH & Co. KG und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften.

„**Krüger Unternehmen**" ist jedes Unternehmen der KRÜGER GROUP.

„**Käufer**" sind die Geschäftspartner, die Vertragsprodukte von einem Krügerunternehmen beziehen.

„**Vertragsprodukte**" sind die von einem Krüger Unternehmen zu liefernden bzw. zu verkaufenden beweglichen Sachen.

2. Allgemeines, Geltungsbereich

2.1. Diese AVB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen einem Krüger Unternehmen und den Käufern ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, das jeweilige Krüger Unternehmen hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn das jeweilige Krüger Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2.2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen („Vertragsprodukte"), ohne Rücksicht darauf, ob das jeweilige Krüger Unternehmen die Vertragsprodukte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass das jeweilige Krüger Unternehmen in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Krüger Unternehmens maßgebend.

2.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber einem Krüger Unternehmen abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schriftform.

2.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Vertragsschluss und Angebote

3.1. Angebote des Krüger Unternehmens erfolgen freibleibend und unverbindlich und unter Vorbehalt eines Zwischenverkaufs, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

3.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist das Krüger Unternehmen berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.

3.3. Die vom Käufer gelieferten Unterlagen (Angaben, Muster, oder dergleichen) sind jeweils maßgebend; der Käufer haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit; das Krüger Unternehmen ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung derselben durchzuführen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind Angaben zu Lieferzeiten nur annähernd. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Seiten über die Bedingungen des Auftrags einig sind. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend herausgeschoben.

4.2. Wird das Krüger Unternehmen an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt,

von dem Krüger Unternehmen nicht zu vertretende Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Epidemien, Transportengpässe oder -hindernisse, Betriebsbehinderungen z.B. durch Feuer, Wasser und/ oder Maschinenschaden oder andere von dem Krüger Unternehmen nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf bei dem Krüger Unternehmen oder dessen Vorlieferanten/ Subunternehmern, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind, gehindert, wird das Krüger Unternehmen den Käufer unverzüglich hierüber informieren. In diesen Fällen ist das Krüger Unternehmen berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt oder der Störung hinauszuschieben, soweit der Käufer entsprechend informiert worden ist. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz die Lieferpflicht. Weist der Käufer nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert das Ereignis höherer Gewalt oder der Störung länger als einen Monat an, so kann das Krüger Unternehmen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn es der vorstehenden Informationsverpflichtung nachgekommen ist und soweit es nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen hat.

4.3. Ziffer 4.2 gilt entsprechend, soweit das Krüger Unternehmen vor Abschluss des Vertrages mit dem Käufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, das ihm bei ordnungsgemäßer Durchführung die Erfüllung der vertraglichen Lieferpflichten gegenüber dem Käufer ermöglicht hätte, und es von seinem Lieferanten nicht, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig beliefert wird und es dies nicht zu vertreten hat.

4.4. Gerät das Krüger Unternehmen in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn das Krüger Unternehmen die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB handelt oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

4.5. Auf Schadensersatz haftet das Krüger Unternehmen nur nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser AVB. Für den Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ferner bleiben die gesetzlichen Rechte des Krüger Unternehmens, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

5. Sonderregelungen im Fall von Problemen der Energieversorgung

5.1. Sollte die Bundesnetzagentur (BNetzA) nach Ausrufung der Alarm- oder der Notfallstufe nach Art. 8 Abs. 2 b und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom September 2019, der auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht ist, eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmenge nach Deutschland feststellen (sog. „**Gasmangellage**“) oder sollten aufgrund der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe Maßnahmen durch die BNetzA oder durch einen Gasnetzbetreiber ergriffen werden, die den Gasbezug aus dem Netz teilweise oder vollständig einschränken, und kommt das Krüger Unternehmen deshalb den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, weil die Vertragserfüllung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, so liegt keine Vertragsverletzung vor, und das Krüger Unternehmen wird von seiner Lieferverpflichtung für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem ein solcher Umstand die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung verhindert, befreit. Dem Krüger Unternehmen entsteht im Hinblick auf solche nicht gelieferten Mengen keine Verpflichtung, Schadensersatz wegen Nichtlieferung zu leisten. Sobald das Krüger Unternehmen von dem Vorliegen einer Gasmangellage oder einer Einschränkung des Gasbezugs nach Ziffer 5.1 Kenntnis erhalten hat, setzt sie den Käufer unverzüglich darüber in Kenntnis.

5.2. Dem Käufer ist bewusst, dass der in diesem Vertrag vereinbarte Preis auf Basis eines konkret,

zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Gaspreises kalkuliert und vereinbart worden ist.

a) Sollte der Gaspreis während der Laufzeit dieses Vertrags um mehr als 10% gegenüber dem Preis seit Vertragsabschluss oder der letztmaligen Preisanpassung („Erheblichkeitsschwelle“) hiernach steigen, ist das Krüger Unternehmen berechtigt, den Preis für die Vertragsprodukte mit sofortiger Wirkung so anzupassen, dass der Preisanteil für die Gaskosten entsprechend der gesamtem Kostensteigerung für das Gas angepasst wird. Sobald das Krüger Unternehmen von dem Vorliegen einer zur Preisanpassung berechtigten Kostensteigerung Kenntnis erhalt hat, setzt das Krüger Unternehmen den Käufer unverzüglich in Kenntnis. Das Krüger Unternehmen hat dem Käufer die Kostensteigerung angemessen darzulegen und ggf. durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Weigert sich der Käufer, die angepassten Preise zu zahlen, ist das Krüger Unternehmen zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt und der Käufer dem Krüger Unternehmen zum Ersatz eines etwaigen Schadens verpflichtet.

b) Ziffer 5.2a) gilt, wenn der Gasversorger des Krüger Unternehmens auf Grundlage einer festgestellten Gasmangellage eine Preisanpassung gemäß § 24 Abs. 1 EnSiG vornimmt, mit der Maßgabe entsprechend, dass die in Ziffer 5.2a) definierte Erheblichkeitsschwelle keine Anwendung findet.

5.3. Die Regelungen der Ziffern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend, wenn die in diesen Ziffern geschilderten Umstände auf Seiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten des Krüger Unternehmens eintreten und sich dies negativ auf die Möglichkeit des Krüger Unternehmen zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen oder die Herstellungskosten auswirkt

6. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

6.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Dort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Käufers werden die Vertragsprodukte an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das jeweilige Krüger Unternehmen berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen.

6.2. Das relevante Krüger Unternehmen ist zu Teillieferungen befugt, soweit dies dem Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

6.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Sofern Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn das Krüger Unternehmen die Transportkosten übernommen oder für den Käufer verauslagt hat oder wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, deren Ursache beim Käufer liegen, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Vertragsprodukte versandbereit sind und dies dem Käufer angezeigt wurde.

6.4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder wird die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, ist das Krüger Unternehmen berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen werden die Vertragsprodukte auf Risiko des Käufers gelagert und dem Käufer wird die Lagerung in Rechnung gestellt.

6.5. Soweit für den jeweiligen Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbart ist, ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Diese gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AVB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Krüger Unternehmens sowie der Incoterm Ex Works. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Käufer trägt alle weiteren Gebühren (inkl. eventueller Gebühren für Verpackungslizenzierung).

7.2. Beim Versendungskauf (Ziffer 5.1 der AVB) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

7.3. Der Kaufpreis ist ohne Abzug fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Zugang der Rechnung.

7.4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Das jeweilige Krüger Unternehmen behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

7.5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers aus demselben Vertrag, insbesondere nach Ziffer 8 dieser AVB, unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich das Krüger Unternehmen das Eigentum an den verkauften Vertragsprodukten vor.

8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat das Krüger Unternehmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Krüger Unternehmen gehörenden Waren erfolgen.

8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist das Krüger Unternehmen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vertragsprodukte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; das Krüger Unternehmen ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vertragsprodukte heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf das Krüger Unternehmen diese Rechte nur geltend machen, wenn es dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8.4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß Buchstabe c) dieser Ziffer 7.4 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vertragsprodukte des Krüger Unternehmens entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei das Krüger Unternehmen als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt das Krüger Unternehmen Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vertragsprodukte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsprodukte.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Vertragsprodukte oder des Erzeugnisses

entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Krüger Unternehmens gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an das Krüger Unternehmen ab. Das Krüger Unternehmen nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Krüger Unternehmen ermächtigt. Das Krüger Unternehmen verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Krüger Unternehmen gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und das Krüger Unternehmen den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 7.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann das Krüger Unternehmen verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist das Krüger Unternehmen in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Krüger Unternehmens um mehr als 10%, wird das Krüger Unternehmen auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Krüger Unternehmens freigeben.

9. Gewährleistung und Mängelrechte

9.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2. Bei Endlieferung der Vertragsprodukte an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB), bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften der §§ 445a, 445b, 478 Abs. 1 BGB immer unberührt. In allen anderen Fällen, finden die Sondervorschriften zum Lieferantenregress keine Anwendung.

9.3. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind und von dem jeweiligen Krüger Unternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (insbesondere in Katalogen oder auf der Homepage des Krüger Unternehmens) öffentlich bekannt gemacht wurden.

9.4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt (§ 434 I Satz 2, 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt das jeweilige Krüger Unternehmen keine Haftung.

9.5. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen dem Krüger Unternehmen und dem Käufer um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.

9.6. Ist eine gelieferte Sache oder ein hergestelltes Werk mangelhaft, ist das Krüger Unternehmen berechtigt, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer mangelfreie Sachen zu liefern bzw. im Falle eines Werkvertrages ein neues Werk herzustellen (Nacherfüllung).

9.7. Das jeweilige Krüger Unternehmen ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt, der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.8. Der Käufer hat dem Krüger Unternehmen die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Vertragsprodukte zu Prüfungszwecken zu übergeben.

9.9. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet das Krüger Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann das Krüger Unternehmen vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

9.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9.11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer 9 der AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Sonstige Haftung

10.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet das Krüger Unternehmen bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 9.3 haftet das Krüger Unternehmen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Krüger Unternehmens. Darüber hinaus haftet das Krüger Unternehmen auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Soweit dem Krüger Unternehmen keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.3. Von den voranstehenden Haftungsausschlüssen und –beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz, den gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Vertragsprodukte an einen Verbraucher und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit das Krüger Unternehmen einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit das Krüger Unternehmen aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haftet.

10.4. Die Ziffern 9.2 bis 9.3 gelten auch, wenn der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

10.5. Sofern der Käufer dem Krüger Unternehmen Rohstoffe und/oder Verpackungsmaterialien zur Verarbeitung durch das Krüger Unternehmen beistellt, haftet das Krüger Unternehmen nicht für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen oder sonstiger Mängel, die auf diese beigestellten Stoffe zurückzuführen sind.

10.6. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Krüger Unternehmen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

10.7. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer zurücktreten oder kündigen, wenn das Krüger Unternehmen die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10.8. Das Krüger Unternehmen haftet nicht für Verletzungen Schutzrechte Dritter, die auf Anweisungen des Käufers beruhen.

11. Verjährung

11.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2. Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

11.3. Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Die in Ziffer 10.2 genannte Verjährungserleichterung gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit und für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie oder der Übernahme des Beschaffungsrisikos. Unberührt bleiben auch die längeren Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, §§ 438 Abs. 3 BGB (Arglist). Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 BGB (d.h. bei Endlieferung der Vertragsprodukte an einen Verbraucher), bleiben auch die Verjährungsfristen gemäß § 445b BGB unberührt.

11.4. Die sich nach den Ziffern 10.2 und 10.3 für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für konkurrierende vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Vertragsprodukte beruhen. Wenn jedoch im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einer früheren Verjährung der konkurrierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die konkurrierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

11.5. Soweit gemäß Ziffer 10.2 bis 10.4 die Verjährung von Ansprüchen dem Krüger Unternehmen gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Krüger Unternehmens, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

12. Außerordentliche Kündigung

Das Krüger Unternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung einzelner oder sämtlicher Verträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eintritt und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Käufers gegenüber dem Krüger Unternehmen gefährdet erscheint. Das ist insbesondere der Fall, wenn gegen den Käufer nachhaltige Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen.

13. Code of Conduct, Compliance und Antikorruption

13.1. Der Käufer akzeptiert den Code of Conduct der KRÜGER GROUP (in seiner jeweils gültigen Fassung; verfügbar unter https://www.krueger-unternehmen.de), als Grundlage für die Beziehungen zwischen dem Käufer und der KRÜGER GROUP.

13.2. Der Käufer sichert zu, dass seine geschäftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden (i) gesetzlichen, (ii) sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie (iii) den mit dem Krüger Unternehmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen steht. Der Käufer sichert zudem zu, dass in seinem Unternehmen ausreichende organisatorische Maßnahmen ergriffen sind, um die Einhaltung der in vorstehendem Satz 1 beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.

13.3. Es ist dem Käufer strikt untersagt, den Mitarbeitern (einschließlich deren Angehörigen) der KRÜGER GROUP für deren Tätigkeit in der KRÜGER GROUP Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Handelt der Käufer diesem Verbot zuwider, kann das Krüger Unternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

14. Datenschutz

14.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Das Krüger

Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten, die der Käufer an das Krüger Unternehmen übermittelt, zur Abwicklung der jeweiligen Bestellung sowie für künftige Bestellungen und speichert diese in dem gruppeninternen EDV-System. Dies bedeutet, dass alle Unternehmen der KRÜGER GROUP (https://www.krueger-unternehmen.de/de/gruppe) Zugriff auf die Daten haben. Dies ist erforderlich und liegt im berechtigten Interesse des Krüger Unternehmens, weil die Unternehmen in der KRÜGER GROUP arbeitsteilig zusammen arbeiten und nur so die Anfragen des Kunden bestmöglich erfüllt werden können. Eine anderweitige Verwendung personenbezogener Daten erfolgt nur dann, wenn der Betroffene in eine anderweitige Verwendung eingewilligt hat oder für eine anderweitige Verwendung eine gesetzliche Erlaubnis besteht.

14.2. Der Käufer ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Krüger Unternehmen verpflichtet, die betroffenen Personen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 EU-Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch das Krüger Unternehmen zu informieren; das Krüger Unternehmen sieht von einer Information der betroffenen Person ab. Das Krüger Unternehmen stellt dem Käufer die zur Erfüllung der Informationspflichten nach dem vorherigen Satz notwendigen Informationen auf Anforderung bereit.

15. Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Für diese AVB und für die Vertragsbeziehung zwischen dem Krüger Unternehmen und dem Käufer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.2. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Köln. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.3. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommen.